

Merkblatt

zur Inhaltsversicherung für behördlich genehmigte oder gesetzlich zulässige Baulichkeiten auf Kleingartengrundstücken nach Bundeskleingartengesetz Stand 07.2024

- Beitrittsberechtigte:** Beitrittsberechtigt sind Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Landesverband angeschlossen sind. Die/Der Versicherte/r kann ihre/seine Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Ein gesonderter Versicherungsschein für die/den Versicherte/n wird nicht ausgestellt.
- Abweichend von § 44 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann die/der Versicherte ihre/seine Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag selbst geltend machen.
- Wenn die/der Versicherte seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist, kann der Versicherer (abweichend von § 35 VVG) gegen Ansprüche der/des Versicherten nicht mit Forderungen aufrechnen, die dem Versicherer gegen den Versicherungsnehmer zustehen.
- Soweit nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kann auch die Kenntnis und das Verhalten der/des Versicherten berücksichtigt werden (§ 47 VVG).
- Versicherer:** Janitos Versicherung AG, vertreten durch LKV Landesverbands-Kleingartenversicherungsservice GmbH
- Versicherungsnehmer:** Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V., Fuhlsbüttler Str. 790, 22337 Hamburg, Tel. (040) 50056420, info@gartenfreunde-hh.de
- Hinweis:** Dieses Merkblatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Inhaltsversicherung für zulässige Baulichkeiten gemäß gültigem Merkblatt der BUKEA zur Nutzung von Kleingärten in Hamburg auf Kleingartengrundstücken nach Bundeskleingartengesetz. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Merkblatt, Versicherungsantrag und Versicherungsbedingungen).

1. FEUER-, STURM-, EINBRUCHDIEBSTAHL- UND GLAS-VERSICHERUNG

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2010, Stand 07.2024); die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2010, Stand 07.2024); die Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2010, Stand 07.2024) sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2010, Stand 07.2024).

1.1 Versicherte Sachen

Auf dem Kleingartengrundstück nach Bundeskleingartengesetz besteht Versicherungsschutz für den - innerhalb der zulässigen Baulichkeiten (nachstehend „versicherte Gebäude“ genannt) befindlichen - kleingartenüblichen Inhalt (nachstehend versicherte Sache genannt) zum Wiederbeschaffungswert (Neuwert).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass es sich bei den Baulichkeiten um behördlich genehmigte oder gesetzlich zulässige Baulichkeiten handelt.

Kleingartenüblich ist der Inhalt (Laubeneinrichtung, wie z.B. Möbel, Küchengeräte, Geschirr), der in seiner Ausführung dem Charakter des Kleingartens entspricht und für den kurzen Aufenthalt erforderlich ist sowie Geräte und Maschinen, die zur Gartenbewirtschaftung dienen.

1.2 Versicherte Gefahren

In der Feuerversicherung leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch a) Brand; b) Blitzschlag; c) Explosion oder d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

In der Sturmversicherung leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden; b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft; c) als Folge eines Schadens gemäß a) oder b) an versicherten Sachen. Die Entschädigungsleistung für Sturm- und Hagelschäden am kleingartenüblichen Inhalt bleibt, auch bei Vereinbarung einer Höherversicherung, auf

2.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Eine etwaige Unterver-sicherung findet Berücksichtigung.

In der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung leistet der Versi-cherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch a) Ein-bruchdiebstahl oder b) Vandalismus nach einem Einbruch ab-handenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 3 a), Nr. 3 e), oder Nr. 3 f) der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB) be-zeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und ver-sicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

In der Glasversicherung besteht Versicherungsschutz für die a) fertig eingesetzten oder montierten Glasscheiben und b) Platten und Spiegel aus Glas des Gebäudes, des genehmigten, freiste-henden Geräteschuppens, des Glasgewächshauses und der Frühbeetkästen auf dem Kleingartengrundstück. Die Entschädi-gungsleistung ist hierbei auf 1.000 EUR je Versicherungsfall be-grenzt.

2. GRUNDVERSICHERUNG; JAHRESPRÄMIE UND HÖHER-VERSICHERUNG

2.1 Jahresprämie (Bruttojahresprämie und Gebühr) Grundversiche- rung

Die Jahresprämie für die Grundversicherung (Pflichtversicherung gemäß Satzung):

Grundversicherungssumme 2.000 Euro

Jahresprämie 12 Euro

2.2 Jahresprämie (Bruttojahresprämie und Gebühr) bei Höherversi- cherung Gebühr) der Höherversicherung

Die Jahresprämie bei Beantragung der Höherversicherung

um 2.000 Euro auf 4.000 Euro zusätzlich	22 Euro
um 3.000 Euro auf 5.000 Euro zusätzlich	33 Euro
um 4.000 Euro auf 6.000 Euro zusätzlich	45 Euro
um 5.000 Euro auf 7.000 Euro zusätzlich	56 Euro
um 6.000 Euro auf 8.000 Euro zusätzlich	66 Euro
um 7.000 Euro auf 9.000 Euro zusätzlich	75 Euro
um 8.000 Euro auf 10.000 Euro zusätzlich	83 Euro

3. BEGRENZUNGEN / ERWEITERUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES.

- a) Gebäudebeschädigungen: Reparaturkosten für Beschädigungen von Gebäuden aufgrund, gewaltsamen Eindringens in das versicherte Gebäude, sind in folgenden Grenzen versichert:
- Bei der Grundversicherung
- | | |
|------------------------------|----------|
| von 2.000 Euro mit höchstens | 500 Euro |
|------------------------------|----------|
- Bei einer vereinbarten Höherversicherung
- | | |
|-------------------------------|------------|
| auf 4.000 Euro mit höchstens | 900 Euro |
| auf 5.000 Euro mit höchstens | 1.000 Euro |
| auf 6.000 Euro mit höchstens | 1.100 Euro |
| auf 7.000 Euro mit höchstens | 1.200 Euro |
| auf 8.000 Euro mit höchstens | 1.300 Euro |
| auf 9.000 Euro mit höchstens | 1.400 Euro |
| auf 10.000 Euro mit höchstens | 1.500 Euro |
- b) In Erweiterung der Feuerversicherung besteht Versicherungsschutz für Überspannungsschäden durch Blitz. Die Entschädigungsleistung ist auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.
- c) In Erweiterung der Feuerversicherung besteht Versicherungsschutz für Einfriedungen, Zäune, Bäume, Sträucher und Stauden, soweit diese in Verbindung mit Laubbränden beschädigt oder vernichtet werden. Die Entschädigungsleistung beträgt 10% der vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch 400 Euro.
- d) In Erweiterung der Einbruchdiebstahlversicherung besteht Versicherungsschutz, wenn Einfriedungen und Zäune in Verbindung mit einem Einbruchdiebstahl in versicherte Gebäude beschädigt oder vernichtet werden. Die maximale Entschädigungsleistung beträgt 200 Euro.
- e) In Erweiterung der Einbruchdiebstahlversicherung besteht Versicherungsschutz für einfachen Diebstahl von auf dem gepachteten Kleingartengrundstück der/des Versicherten befindlichen Sachen, die der Gartenbewirtschaftung dienen, sofern diese aufgrund Ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht in den versicherten Gebäuden untergebracht werden können (bspw. Leitern oder Schubkarren). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der glaubhafte Nachweis, dass diese fest verankert oder anderweitig angeschlossen waren. Die Entschädigungsleistung wird wie folgt begrenzt:
- Bei der Grundversicherung
- | | |
|----------------------------|----------|
| von 2.000 Euro auf maximal | 150 Euro |
|----------------------------|----------|
- Bei einer vereinbarten Höherversicherung
- | | |
|----------------------------|----------|
| bis 5.000 Euro auf maximal | 250 Euro |
| ab 6.000 Euro auf maximal | 350 Euro |
- f) In Erweiterung der Einbruchdiebstahlversicherung besteht Versicherungsschutz für mut- und böswillige Beschädigungen bzw. Zerstörungen sowie Diebstahl von an den versicherten Gebäuden angebrachten Dachrinnen und Abflussrohren zur Dachentwässerung sowie Lampen, die maximale Entschädigungsleistung beträgt 200 Euro.
- g) Geschäfts- und Botenberaubung: Es besteht Versicherungsschutz für Beraubung von Mitgliedern des LGH und seiner Unterorganisationen, die mit Geldangelegenheiten beauftragt waren. Diese Schadenereignisse gelten bis maximal 500 Euro je Schadenfall als mitversichert. Versicherungsschutz besteht jedoch ausschließlich für Bargeld und Schecks, die Eigentum der betreffenden Organisation sind.
- h) Für die nachfolgend genannten Gegenstände besteht Versicherungsschutz bis zur nachfolgend genannten Entschädigungsgrenze

Gegenstand	Maximale Entschädigungsgrenze
Garten- und Arbeitskleidung	250 Euro
TV-Gerät inkl. DVB-T-Receiver	Bei vereinbarter Grundversicherung 250 Euro Bei vereinbarter Höherversicherung 400 Euro
Audiogeräte	150 Euro
Hochdruckreiniger	150 Euro
Bohrmaschine, Stichsäge und Akkuschauber	10 % der Versicherungssumme, (max. 100 Euro je Einzelgerät und max. 300 Euro gesamt)
Werkzeuge, die nicht der allgemeinen Gartenbewirtschaftung dienen	150 Euro
Kleintiere (wie z.B. Kaninchen, Hühner, Enten, Gänse)	50 Euro (Verbrauchs- bzw. Schlachtpreis)
Lebensmittel zum kurzen Aufenthalt	30 Euro

4. AUSSCHLÜSSE

Sofern der Versicherungsschutz in diesem Merkblatt nicht gesondert aufgeführt oder vereinbart wurde, besteht kein Versicherungsschutz für

- Bargeld; Urkunden; Sparbücher; Wertpapiere; Schmucksachen; Edelsteine; Perlen; Briefmarken; Münzen; Medaillen; alle Sache aus Edelmetall; Brillen;
- Kameras, Ferngläser, optische Geräte und deren Zubehör; Geräte der Unterhaltungs- bzw. Kommunikationselektronik, deren Ton- bzw. Datenträger und Zubehör (mit Ausnahme von Punkt 3h);
- Geräte und Maschinen, die nicht der Gartenbewirtschaftung dienen (mit Ausnahme von Punkt 3h); Schleifgeräte; Kreissägen;
- über den Rahmen des gartenüblichen hinaus vorhandener Inhalts; Gartenerzeugnisse und Pflanzen (mit Ausnahme von Punkt 3c); Vögel- und Bienenvölker;
- Satellitenanlagen; Solaranlagen und Zubehör (sofern nicht gesondert über den LGH mitversichert) sowie Stromaggregate;
- in der Glasversicherung: Blei-, Messing- und Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik, Glaskeramik, Profilbaugläser und Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- Fahrräder und Mofas, Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger; Wasserfahrzeuge;
- Gegenstände, die nicht dem Versicherten gehören (fremdes Eigentum); Sachen, die sich am Schadentag nur vorübergehend (kürzer als drei Monate) in der Laube befunden haben (diese Schadenfälle sind dem Hausrat-Versicherer der privaten Wohnung im Rahmen der sog. Außenversicherung zum Ersatz zu melden);
- Spielsachen und Spielgeräte; Musikinstrumente;
- alkoholische Getränke; (Wasser-) Pfeifen und Zubehör; Tabakwaren;
- Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins; Ölgemälde; Aquarelle; Zeichnungen; Graphiken; Plastiken; über 100 Jahre alte Sachen und Antiquitäten;
- Waffen; Jagdgeräte; Munition; Jagdtrophäen.

5. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Ohne Vorlage der Originalrechnung werden im Schadenfall Schätzbeträge (zum Zeitwert) erstattet. Die Nach-

regulierung zum Neuwert erfolgt nach Neuanschaffung und Vorlage der Originalrechnung.

Reparaturkosten sind durch Originalrechnungen nachzuweisen, andernfalls werden Abzüge bei der Entschädigungsleistung vorgenommen.

Reparaturen können auch in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesem Fall werden die mit Originalrechnungen belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material und ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (z.Zt. 15 Euro pro Stunde).

Es erfolgt grundsätzlich keine Regulierung nach Kostenvoranschlag.

6. SONSTIGE ERLÄUTERUNGEN ZU IHREM VERSICHERUNGSSCHUTZ / VERSICHERUNGSVERTRAG

6.1. Versicherungsperiode, Dauer und Ende des Vertrags

Das Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Wird der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr. Voraussetzung hierfür ist, dass die Prämie rechtzeitig bezahlt wurden. Die Kündigung ist in Textform über den Verein an den LGH zu richten.

Scheidet das Mitglied aus dem Verein/Verband aus, erlischt das Versicherungsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Erstattung der nicht verbrauchten Versicherungsprämie.

6.2. Neuwertversicherung

Die versicherten Sachen sind zum Neuwert versichert.

6.3. Unterversicherung

Übersteigt der Wiederbeschaffungswert (Neuwert) der versicherten Sachen die Versicherungssumme, dann liegt eine Unterversicherung vor. Um Abzüge der Entschädigungsleistung aufgrund dieser Unterversicherung zu vermeiden wird eine ausreichende Höherversicherung empfohlen.

7. OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES

7.1. Entschädigung, Nachregulierung und Reparatur

Das Schadenbild ist so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich (z. B. durch Notreparaturen), ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.

Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruchdiebstahl sind unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Ferner sind Feuer-, Sturm- und Hagelschäden sofort dem LGH zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Das Formular zur Schadenanzeige ist bei den Vereinen bzw. Verbänden erhältlich und ist von der/dem Versicherten vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

Für die Schadenbearbeitung sind aussagekräftige Fotos des Schadens sowie der Gesamtansicht der Parzelle notwendig, welche der Schadenanzeige als Anlage beizufügen sind. Sollte die Schadenanzeige nur unvollständig ausgefüllt oder unleserlich sein oder fehlt es an der eigenhändigen Unterschrift der Schadenanzeige, so wird der Schadenfall nicht bearbeitet. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (zu denen bei Feuer, Explosion und Einbruchdiebstahl auch die Anzeigebestätigung der Polizei gehört) ist unverzüglich einzureichen an:

Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.

Postfach 63 02 49, 22331 Hamburg

www.gartenfreunde-hh.de

Es betreut Sie im Schadensfall:

Assekuradeur:

LKV Landesverbands-Kleingartenversicherungsservice GmbH

Mittelstr. 12-14 Haus B

50672 Köln

Telefon: 0221 / 2924 555 0

Vermittlerregisternummer:

D-9G7F-NSXX2-67

